



Richtlinien zur Bewertung der Rechtsagentenprüfungen

vom 21. November 2013

Die Prüfungskommission für Rechtsagenten

erlässt

in Ausführung von Art. 16 Abs. 2 des Prüfungs- und Bewilligungsreglements für Rechtsanwälte und Rechtsagenten vom 22. April 1994¹

als Richtlinien:

Art. 1 Allgemein

Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche und der mündliche Teil je als genügend bewertet werden (Art. 16 Abs. 1 PRB).

Art. 2 Massstab

Die Bewertung erfolgt nach folgendem Massstab:

| | |
|----|------------------------------|
| 10 | Sehr gut |
| 9 | gut bis sehr gut |
| 8 | gut |
| 7 | genügend bis gut |
| 6 | genügend |
| 5 | ungenügend |
| 4 | schwach |
| 3 | sehr schwach |
| 2 | sehr schwach bis unbrauchbar |
| 1 | unbrauchbar |

Art. 3 Schriftliche Prüfung

¹ Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn für beide Arbeiten zusammen mindestens 12 Punkte erreicht werden.

² Dabei darf keine Arbeit mit einer Note 4 oder tiefer bewertet werden.

Art. 4 Mündliche Prüfung

¹ Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn in den fünf Prüfungsblöcken mindestens 30 Punkte erreicht werden.

² Dabei dürfen nicht mehr als zwei Prüfungsblöcke mit Noten 5 oder tiefer und nicht mehr als ein Prüfungsblock mit einer Note 4 oder tiefer bewertet werden.

¹ PRB; sGS 963.73